

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1166 (1998)
13. Mai 1998

RESOLUTION 1166 (1998)

*verabschiedet auf der 3878. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. Mai 1998*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993,

nach wie vor überzeugt, daß die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien verantwortlich sind, zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens im ehemaligen Jugoslawien beiträgt,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 5. Mai 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1998/376),

in der Überzeugung, daß es notwendig ist, die Zahl der Richter und der Strafkammern zu erhöhen, um das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (das "Internationale Gericht") in die Lage zu versetzen, die große Anzahl von Beschuldigten, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, ohne Verzug vor Gericht zu stellen,

feststellend, daß bei der Verbesserung der Verfahren des Internationalen Gerichts bedeutende Fortschritte erzielt wurden, und davon überzeugt, daß seine Organe auch künftig bestrebt sein müssen, weitere Fortschritte zu fördern,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt, eine dritte Strafkammer des Internationalen Gerichts einzurichten, und beschließt zu diesem Zweck, die Artikel 11, 12 und 13 des Statuts des Internationalen*

Gerichts abzuändern und diese Artikel durch die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Bestimmungen zu ersetzen;

2. *beschließt*, daß so bald wie möglich drei zusätzliche Richter für die Tätigkeit in der zusätzlichen Strafkammer gewählt werden, und beschließt außerdem, unbeschadet des Artikels 13.4 des Statuts des Internationalen Gerichts, daß diese Richter nach ihrer Wahl ihr Amt bis zum Ablauf der Amtszeit der bereits tätigen Richter ausüben werden und daß der Sicherheitsrat für diese Wahl unbeschadet des Artikels 13.2 c) des Statuts aus den eingegangenen Benennungen eine Liste von mindestens sechs und höchstens neun Bewerbern aufstellen wird;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Gericht und seinen Organen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 827 (1993) und dem Statut des Internationalen Gerichts voll zusammenzuarbeiten, und *begrüßt* die Kooperation, die dem Internationalen Gericht bei der Wahrnehmung seines Auftrags bereits gewährt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, praktische Vorkehrungen für die in Ziffer 2 genannten Wahlen und für die Erhöhung der Effizienz des Internationalen Gerichts zu treffen, namentlich durch die rechtzeitige Bereitstellung von Personal und Einrichtungen, insbesondere für die dritte Strafkammer und die damit verbundenen Büros des Anklägers, und *ersucht ihn ferner*, den Sicherheitsrat über die dabei erzielten Fortschritte laufend unterrichtet zu halten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

ANLAGE

Artikel 11

Organisation des Internationalen Gerichts

Das internationale Gericht setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

- a) den Kammern, und zwar drei Strafkammern und einer Berufungskammer;
- b) dem Leiter der Anklagebehörde ("Ankläger") und
- c) einer Kanzlei, die für die Kammern und den Ankläger Hilfsdienste leistet.

Artikel 12

Zusammensetzung der Kammern

Die Kammern setzen sich aus vierzehn unabhängigen Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf und die wie folgt tätig werden:

- a) drei Richter in jeder Strafkammer;
- b) fünf Richter in der Berufungskammer.

Artikel 13

Voraussetzungen für das Richteramt und Wahl der Richter

1. Die Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern der Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und der Menschenrechte gebührend Rechnung zu tragen.

2. Die Richter des Internationalen Gerichts werden von der Generalversammlung aufgrund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Richter für das Internationale Gericht zu benennen;

b) innerhalb von sechzig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Bewerber benennen, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf;

c) der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Aufgrund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens achtundzwanzig und höchstens zweiundvierzig Bewerbern auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme der Welt gebührend zu berücksichtigen ist;

d) der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Bewerber an den Präsidenten der Generalversammlung. Aufgrund dieser Liste wählt die Generalversammlung die vierzehn Richter des Internationalen Gerichts. Diejenigen Bewerber, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Bewerber mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

3. Bei Freiwerden eines Sitzes in den Kammern ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

4. Die Richter werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der Richter des Internationalen Gerichtshofs. Wiederwahl ist zulässig.
